

I.2 „Hort - ABC“

Alarm

Im Evakuierungsfall verlassen Sie das Gebäude schnellstmöglich und finden sich bei der Sammelstelle ein. Beim Verlassen des Gebäudes helfen Sie bitte den Kindern. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

An- und Abmeldung

Ab Öffnung des Frühhortes bzw. nach Beendigung des Unterrichtes (lt. aktueller Stundentafel) können Kinder den Hort besuchen. Mit der Anmeldung bzw. der persönlichen Übernahme durch die pädagogische Fachkraft beginnt die Betreuung. Im Hortbereich besteht die Besonderheit, dass die Kinder meist ohne Begleitung der Eltern selbstständig die Einrichtung aufsuchen und verlassen. Für das selbstständige Verlassen wird eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten benötigt.

Die Abholung bzw. Abmeldung erfolgt bis zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit und vor Schließung des Hortes. Das ohne Begleitung gehende Kind meldet sich bei der pädagogischen Fachkraft ab bzw. die berechtigt abholende Person meldet das abzuholende Kind bei einer pädagogischen Fachkraft ab.

Alle abholberechtigten Personen müssen über eine Vollmacht verfügen und sich vor Ort ausweisen können. Dies gilt ebenfalls für Taxifirmen (Firmenausweis und Fahrauftrag ist nachzuweisen). Die abholberechtigten Personen/Kinder müssen im Formblatt „Angaben Personensorgeberechtigte/Vollmachten“ vermerkt werden. Darüber hinaus sind die Gehzeiten der Kinder schriftlich mit Unterschrift der Personensorgeberechtigten anzugeben und alle Änderungen schriftlich festzuhalten. Die Einschätzung der Abholung von Minderjährigen durch Minderjährige obliegt den Personensorgeberechtigten.

Zum Wohl des Kindes sind die pädagogischen Fachkräfte verpflichtet, sich davon zu überzeugen, dass zum Zeitpunkt der Abholung die abholberechtigte Person geeignet ist, die Aufsichtspflicht zu verantworten (z. B. bei Minderjährigen oder unter Suchtmittel stehende Personen). In diesem Zusammenhang kann die Mitgabe des Kindes verweigert werden.

Sollte es zur Einschätzung der pädagogischen Fachkraft kommen, dass die Herausgabe des Kindes verweigert werden muss, sind weitere Schritte zu veranlassen. Zunächst wird geprüft ob ein(e) andere(r) Personensorgeberechtigte(r) oder Abholberechtigte(r) informiert werden kann. Sollte dies bis zum Ende der Rahmenöffnungszeit des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen (laut der gültigen Fördersatzung) nicht gelingen, wird das Kind an den Kinder- und Jugendnotdienst des Jugendamtes (Rudolf-Bergander-Ring 43, 01219 Dresden, Tel. (03 51) 2 75 40 04) übergeben.

Sofern mit den Personensorgeberechtigten eine Vereinbarung getroffen wurde, dass ihr Kind alleine in den Frühhort kommen bzw. nach Hause gehen darf, tragen diese auf dem Nachhauseweg die Verantwortung. Dennoch entscheiden die pädagogischen Fachkräfte darüber, ob besondere Umstände (z. B. Unwetter) dies nicht erlauben.

Kann das Kind aufgrund von Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung nicht besuchen, ist dies dem Hort unverzüglich mitzuteilen. Näheres hierzu regelt die ergänzende Hausordnung der Einrichtung. Die Fehlmeldung ist für die Anwesenheitskontrolle im Rahmen des Notfallmanagements wichtig für die Einrichtung.

Sollte Ihr Kind, trotz Anmeldung nach dem Unterricht, nicht im Hort erscheinen, sind die pädagogischen Fachkräfte dazu verpflichtet, die Personensorgeberechtigten darüber zu informieren. Erreichen wir diese telefonisch nicht und haben in Bezug auf das Kindeswohl einen ernsthaften Anlass zur Sorge, sind wir dazu verpflichtet, die Polizei zu kontaktieren.

Aufnahme

Kommunale Kindertageseinrichtungen sind weltanschaulich neutral und stehen Kindern und deren Personensorgeberechtigten unabhängig von Religion, Nationalität, Behinderung und Geschlecht sowie sexueller Orientierung offen gegenüber.

Vor der Aufnahme in einen Hort ist der Abschluss eines Hortvertrages notwendig. Für die vertraglichen Belange sind die Leitungskräfte des Hortes und die Beitragsstelle des Amtes für Kindertagesbetreuung Dresden zuständig.

Erkrankungen des Kindes

Bei Erkrankungen eines Kindes mit Ansteckungsgefahr und einer erheblichen Beeinträchtigung des Wohlbefindens erfolgt keine Betreuung in der Kindertageseinrichtung.

Kann das Kind aufgrund von Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung nicht besuchen, ist dies der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Näheres hierzu regelt die ergänzende Hausordnung der Einrichtung. Die Fehlmeldung ist für die Anwesenheitskontrolle im Rahmen des Notfallmanagements wichtig für die Einrichtung.

Die Betreuung des Kindes kann durch die pädagogischen Kräfte abgelehnt werden, wenn nach deren Einschätzung das Kind augenscheinlich aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, am Hortalltag teilzunehmen.

Wenn ein Kind in der Einrichtung erkrankt oder der Verdacht einer Erkrankung besteht, werden die Personensorgeberechtigten informiert, damit sie ihr Kind unverzüglich abholen und ggf. einen Arzt aufsuchen.

Der Besuch des Hortes kann frühestens 48 Stunden nach Symptomfreiheit erfolgen.

Ferienbetreuung

Die Mitarbeiter(innen) des Hortes bitten um eine verbindliche Anmeldung in den Ferien. Wenn Ihr Kind trotz der verbindlichen Anmeldung aus gegebenem Anlass für den angemeldeten Tag kurzfristig

nicht in die Ferienbetreuung kommt, hat eine Abmeldung unverzüglich zu erfolgen. Näheres hierzu regelt die ergänzende Hausordnung der Einrichtung.

Sollte Ihr Kind, trotz Anmeldung, nicht im Hort erscheinen, sind die pädagogischen Fachkräfte dazu verpflichtet, die Personensorgeberechtigten darüber zu informieren. Erreichen wir diese telefonisch nicht sind wir dazu verpflichtet, die Polizei zu kontaktieren.

Filmen und Fotografieren

Das Filmen und Fotografieren in der Einrichtung ist den Personensorgeberechtigten und den abholberechtigten Personen untersagt.

Um den pädagogischen Alltag abzubilden und die Entwicklung Ihres Kindes festzuhalten werden in den Kindertageseinrichtungen die Medien Fotografie und Film verwendet. Den pädagogischen Fachkräften ist die Sensibilität der Thematik bewusst. Näheres hierzu regelt die „Foto- und Filmerlaubnis“.

Hausaufgabenbetreuung

Die Hausaufgaben liegen in Zuständigkeit der Schule (§ 20 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Grundschulen im Freistaat Sachsen; Fassung gültig seit 1. August 2018) Die Überprüfung der Inhalte auf Richtigkeit und Vollständigkeit erfolgt im Unterricht. Die Kinder haben die Möglichkeit, die Hausaufgaben im Hort zu erledigen.

Hausordnung/Vereinbarung zum Miteinander im Haus

Für Horte in kommunaler Trägerschaft gilt die gemeinsam mit der Grundschule vereinbarte Hausordnung. Diese ist Bestandteil des Betreuungsvertrages und gilt für alle Personen, die das Gelände und die Schule bzw. den Hort betreten.

Die Hausordnung allein ist nicht geeignet, das Miteinander von Kindern und Erwachsenen zu regeln, da sie für Kinder schwer verständlich ist. Deshalb sind die Horte gemeinsam mit der Grundschule und den Kindern angehalten, eine „**Vereinbarung zum Miteinander im Haus**“ zu entwickeln.

Hortbetreuung bei Unterrichtsausfall

Fällt Unterricht aus, prüft die Schule, mit welchen eigenen Maßnahmen eine Betreuung der Kinder durch die Lehrkräfte zu gewährleisten ist. Im Rahmen einer verlässlichen Grundschule sind grundsätzlich auch bei unvorhergesehenem Ausfall der Lehrkräfte mindestens vier Schulstunden am Tag Unterricht zu gewähren. Die Aufsichtspflicht liegt entsprechend § 12 Abs. 1 SOGS bei der Schule. Bei Hitze frei ist die Betreuung der Kinder entsprechend des regulären Stundenplanes durch die Schule zu gewährleisten. Die Regelung zur Hortbetreuung bei unvorhergesehenem Unterrichtsausfall gilt in diesem Fall nicht.

Informationen zum Gesundheitsschutz

Meldepflichtige Erkrankungen gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG

Bei Auftreten übertragbarer Krankheiten/Infektionen im Umfeld einer Kindertageseinrichtung sind die Regelungen gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz zu beachten. Dieser Paragraph verpflichtet das Kita-Personal und die Personensorgeberechtigten gleichermaßen im Zusammenwirken mit dem Gesundheitsamt, alle Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der noch gesunden Kinder und des Kita-Personals sicherstellen.

Um dies zu gewährleisten, möchten wir Sie über Ihre Rechte und Pflichten, Verfahrensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionserkrankungen in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass Ihr Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören z. B.: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. All diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden.),
2. eine der folgenden Infektionskrankheiten vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen können: Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Röteln, Hirnhautentzündung durch Hlb-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr,
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Handhygiene sowie verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen etc.). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken, Röteln und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und die ansteckende Borkenflechte übertragen.

Jede übertragbare Krankheit des Kindes und der im Haushalt der Familie lebenden Personen, die unter § 34 Abs. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes fällt, muss der Einrichtungsleitung unverzüglich gemeldet werden, da die Einrichtung gesetzlich verpflichtet ist, solche Erkrankungen dem Gesundheitsamt zu melden. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Das Kind darf nach einer überstandenen ansteckenden Krankheit gemäß § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes erst dann die Einrichtung wieder besuchen, wenn der Arzt seine Unbedenklichkeit erklärt hat.

Masernschutz gemäß § 20 IfSG

In Kindertageseinrichtungen besteht die Gefahr, dass sich wegen des engen Kontaktes der Kinder untereinander übertragbare Krankheiten besonders schnell verbreiten.

Seit Inkrafttreten des Maserschutzgesetzes am 1. März 2020 ist eine Maserschutzimpfung gemäß

§ 20 Infektionsschutzgesetz für die Aufnahme von Kindern in Kindertageseinrichtungen verpflichtend.

Der Impfstatus und damit der Masernschutz wird im Rahmen der Schulaufnahmeuntersuchung geprüft. Diese Information wird in der Regel an die Horte übergeben. Sollte dies in Ausnahmefällen nicht der Fall sein, wird der Masernschutz durch die Hortleitung geprüft.

Liegt kein ausreichender Masernschutz vor, erfolgt keine Aufnahme.

Prüfung des Impfstatus bei erstmaliger Aufnahme in der Kindertagesbetreuung

In § 7 Abs. 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen ist weiterhin geregelt, dass die Personensorgeberechtigten dem Träger der Einrichtung nachzuweisen haben, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Impfungen erhalten hat. Sofern dies nicht erfolgt, ist zu erklären, dass Sie Ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.

Kinderschutz

Die pädagogischen Fachkräfte sind dazu verpflichtet, bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung eines Kindes mit den Personensorgeberechtigten ins Gespräch zu kommen und gemeinsam Handlungsschritte festzulegen. Falls die angebotenen und mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Unterstützungsmaßnahmen der Einrichtung ausgeschöpft sind und das Wohl des Kindes gefährdet ist, hat der Hort gemäß § 8a SGB VIII die Pflicht, dies dem zuständigen Jugendamt zu melden.

Fehlt ein Kind gehäuft unentschuldigt und/oder es besteht der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung, werden Sie als Personensorgeberechtigte über die Besorgnis der pädagogischen Fachkräfte schriftlich in Kenntnis gesetzt und über deren weitere Handlungsschritte informiert.

Für beide Verfahren gibt es festgeschriebene Vorgehensweisen.

Medikamentengabe/medizinische Unterstützungsleistungen

In einer Kindertageseinrichtung dürfen von pädagogischen Fachkräften an Kinder Medikamente ausgegeben werden, wenn diese:

- medizinisch unvermeidlich,
- organisatorisch nicht auch durch die Personensorgeberechtigten bzw. durch Dritte verabreicht werden können.

Die Medikamentenverabreichung und medizinischen Unterstützungsleistungen müssen in besonderen Ausnahmefällen (z. B. Sonderernährung, Handhabung von Hörhilfen etc.) vereinbart werden. Entsprechend der internen Handlungsanweisung des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen werden Medikamente nur mit dem entsprechenden vom Arzt ausgefüllten Formular verabreicht. Dies gilt für eine zeitlich begrenzte Medikamentengabe sowie für eine Notfallmedikation. Bei einer Dauermedikation muss eine Erneuerung des Formulars aller sechs Monate stattfinden und in der Kindertageseinrichtung fristgemäß vorgelegt werden.

Das Medikament ist in der Originalverpackung

- mit namentlicher Kennzeichnung,

- Beipackzettel und
- mit den entsprechenden Einnahme- und Dosierungshinweisen zum Verschluss abzugeben.

Die Verantwortung für die ständige Verfügbarkeit des notwendigen Medikaments unter Beachtung des Mindesthaltbarkeitsdatums obliegt den Personensorgeberechtigten.

Planbarer Ausfall (Ausfall betrifft darauffolgende Tage)

Für die darauffolgenden Tage nach Bekanntgabe wird das Kind nur im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeitstufe im Hort betreut. Das Kind muss ggf. zu einem früheren Zeitpunkt mit Ende der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden bzw. über eine Erlaubnis verfügen, um allein nach Hause gehen zu können. Falls die Eltern jedoch eine Mehrbetreuung in Anspruch nehmen müssen, können sie von einer verlängerten Betreuungszeit Gebrauch machen. In diesem Fall wird das Amt für Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Dresden rückwirkend den monatlichen Elternbeitrag für die angerissene höhere Betreuungszeitstufe gegenüber den Eltern geltend machen. Mit Wirkung des folgenden Monats können die Eltern auch die Betreuungszeit generell erhöhen.

Tragen von Accessoires bei Kindern

Schmuck, Kordeln, Pantoletten, Hosenträger oder Ähnliches stellen eine Unfallgefahr dar. Es wird darum gebeten, dass Sie während des Besuchs der Einrichtung darauf verzichten. Grundsätzlich ist dies bei sportlichen Aktivitäten nicht gestattet.

Wir empfehlen außerdem das Tragen von geschlossenen Hausschuhen.

Näheres dazu regelt die einrichtungsbezogene Hausordnung.

Unvorhergesehener Ausfall (am gleichen Tag)

Fällt am gleichen Tag der Bekanntgabe unvorhergesehen Unterricht aus, können die Kinder nach der Beendigung der 4. Unterrichtsstunde vom Hort betreut werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Hort über ausreichend Personal verfügt.

Sollte im Einzelfall die vertraglich vereinbarte Betreuungszeitstufe nicht ausreichen, wird das Kind am gleichen Tag der Bekanntgabe auch über die vereinbarte Betreuungszeitstufe kostenfrei im Hort betreut.

Vandalismus und Versicherung

Jegliches Inventar der Einrichtung ist schonend, pfleglich und bestimmungsgemäß zu behandeln. Bei Sachbeschädigung am Gebäude, der Ausstattung, Lehr-, Lern- und Unterrichtsmitteln und/oder der Außenanlagen wird auf zivilrechtlichem Wege Schadenersatz verlangt bzw. Strafanzeige gestellt.

Weitere Regelungen werden durch die gemeinsame Haus- und Hofordnung zwischen dem Hort und der Grundschule geregelt.

Verpflegung

Die Sicherung der Speisenversorgung im Grundschulbereich erfolgt ausschließlich durch den vertraglich mit der Landeshauptstadt Dresden gebundenen Caterer.

Zwischen Ihnen, als Personensorgeberechtigten, und dem Caterer besteht ein privatrechtlicher Vertrag. Bei Erkrankung, Schließtagen der Einrichtung und Wandertagen ist das Essen von Ihnen beim Caterer abzumelden. Bitte beachten Sie dabei die von Ihrem Caterer festgelegten Abmeldefristen.

Für das Mitbringen von Speisen im Fall von Vesperversorgung oder im Rahmen von Festen/Feiern im Hort sind die nachfolgenden Merkblätter zu beachten.

Zu beachten ist folgendes Merkblatt:

- Mitwirkung der Personensorgeberechtigten bei der Einhaltung der Lebensmittelhygieneverordnung in Kindertageseinrichtungen (Das benannte Merkblatt ist der Aufnahme-mappe beigefügt.)
- Ergänzende Merkblätter zum Mitbringen sowie dem Umgang mit Lebensmitteln werden vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zur Verfügung gestellt. Diese finden Sie unter folgenden Link: <https://www.dresden.de/de/rathaus/dienstleistungen/lebensmittelsicherheit.php>

Die Betreuung des Mittagessens liegt in gemeinsamer Verantwortung von Schule und Hort. Die Ressourcen zur Begleitung des Mittagessens sollten miteinander abgestimmt werden. Grundsätzlich gilt, wenn noch Unterricht nach der Mittagspause stattfindet, ist die Schule für die Aufsicht und Begleitung des Mittagessens zuständig. Endet der Unterricht zur Mittagspause sind die Pädagoginnen und Pädagogen des Hortes verantwortlich. Die Essensbegleitung der Hauskinder ist Aufgabe der Schule.

I.3 Merkblatt zur Mitwirkung der Personensorgeberechtigten bei der Einhaltung der Lebensmittelhygieneverordnung in Kindertageseinrichtungen

Um die Gesundheit der Kinder nicht zu gefährden, sollen mit Hilfe dieses Merkblattes Vorsichtsmaßnahmen aufgezeigt werden, die Personensorgeberechtigte beim Mitbringen von Speisen und Lebensmitteln in die Kindertageseinrichtung beachten müssen. Bei allen mitgebrachten Lebensmitteln und Speisen in die Kindertageseinrichtung, sind die Eltern immer verpflichtet, die lebensmittelhygienischen Bestimmungen einzuhalten.

1. Situationsbeschreibung

1.1. Frühstück-, Vesper- und ggf. Abendversorgung

In den Kindertageseinrichtungen erfolgt die Frühstücks-, Vesper- und ggf. Abendversorgung durch den jeweiligen vertraglich gebundenen Caterer oder über Selbstversorgung (Mitgabe von Speisen und Lebensmitteln durch die Personensorgeberechtigten).

1.2. Mittagsversorgung

Die Mittagsversorgung der Kinder wird grundsätzlich vom vertraglich gebundenen Caterer übernommen. Das Mitbringen von Speisen und Lebensmitteln zur Mittagsversorgung ist nur in begründeten **Ausnahmesituationen** gestattet.

1.2.1 Ausnahmesituationen

Der Einrichtungsleitung obliegt die Prüfung und Entscheidung über das Vorliegen einer Ausnahmesituation.

Ausnahmesituationen können vorliegen, als vorübergehende oder dauerhafte Ausnahmen, wenn den Anforderungen hinsichtlich spezieller Schon-, Allergie- oder Diätkost für das betreffende Kind oder aus religiösen Gründen seitens des Caterers nicht entsprochen werden kann -

Nahrungsmittelunverträglichkeiten/Religiöse Gründe, sowie als vorübergehende Ausnahme, bei Sperrungen vom Mittagessen aufgrund von Zahlungsrückständen der Personensorgeberechtigten.

Die Einrichtungsleitung kann eine vorübergehende oder dauerhafte Ausnahmesituation bei Nahrungsmittelunverträglichkeiten des Kindes oder aus religiösen Gründen anerkennen, wenn durch die Personensorgeberechtigten:



- schriftlich die Mittagsversorgung ihres Kindes durch Mitgabe von Speisen und Lebensmitteln (vorzugsweise als warme Mahlzeiten) gewünscht wird,
- bei Nahrungsmittelunverträglichkeit ein ärztlicher Nachweis über die Unverträglichkeit vorgelegt wird,
- und die Bestätigung des Caterers über die Unmöglichkeit der erforderlichen Versorgung des Kindes beigelegt wird.

Die anliegende Mustererklärung ist hierfür zu verwenden.

1.2.2 Mittagssessensperrungen

Die Prüfung einer zu gewährenden vorübergehenden Ausnahme wegen Mittagssessensperrungen erfolgt gemäß o. g. Handlungsanweisung. Nach dieser ist als Ersatz für das Mittagessen nur die Mitgabe einer Kaltverpflegung durch die Personensorgeberechtigten möglich.

1.2.3 Feste und Feiern

Das Mitbringen von Speisen für eine Vielzahl von Kindern bei Festen und Feiern ist zulässig, hat jedoch stets in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung zu erfolgen.

2. Zu beachtende Vorsichtsmaßnahmen und Hinweise

Beim Mitbringen von Speisen im Rahmen

- der Frühstücks-, Vesper- und ggf. Abendversorgung,
- der Mittagsversorgung aufgrund einer Ausnahmesituation und
- von Festen und Feiern

wird um Beachtung und Einhaltung nachfolgender Punkte gebeten.

2.1. Verzicht auf Speisen, die unter Verwendung von rohen Eiern hergestellt wurden

Rohe Eier sind oft mit Salmonellen infiziert. Sind Eier nicht durch erhitzt oder durchgebacken, können sich schädliche Keime ungehindert vermehren und nach dem Verzehr die Gesundheit beeinträchtigen.

Auf nachfolgende Speisen muss deshalb verzichtet werden:

- alle Speisen einschließlich Salate, die mit selbst hergestellter Mayonnaise aus rohen Eiern verfeinert wurden,
- angesäimte Bouillons
- Süßspeisen/Desserts mit Eigelb oder Eischnee (z. B. Tiramisu)
- Kuchen und Torten, wenn die Füllung oder Creme mit rohem Ei hergestellt wurde
- selbst hergestelltes Speiseeis

2.2. Verzicht auf rohe Fleischprodukte

Rohes Fleisch kann ebenfalls mit Salmonellen belastet sein. In diesen Speisen vermehren sich die Mikro-Organismen außergewöhnlich rasant. Rohfleischprodukte wie Hackfleisch, Tatar, Schaschlyk, Räucherfisch oder ungebrühte Bratwurst sind daher besonders gefährlich.

2.3. Mitbringen von Rohmilch nur in abgekochtem Zustand

In jüngster Zeit sind in Rohmilch Erreger entdeckt worden, die bei Kleinkindern zu einer Infektion mit unter Umständen schwerwiegenden Krankheitsbildern führen. Die Milch ist daher unbedingt vorher abzukochen.

2.4. Weitere Vorsichtsmaßnahmen

Speisen, die grundsätzlich im Kühlschrank lagern, müssen gekühlt transportiert werden. Eine konsequente Kühlung hindert Kleinstlebewesen an ihrer Vermehrung. Die Lebensmittel sind direkt vom Kühlschrank in eine Kühltasche mit ausreichend Kühl-Akkus zu packen, so bleibt zumindest für ein bis zwei Stunden die Kühlschrank-Temperatur erhalten. Insbesondere müssen folgende Lebensmittel gut gekühlt unter der Einhaltung der Kühlkette, in die Kindertageseinrichtung transportiert werden:

- Joghurt, Quark, Pudding und andere Milchspeisen,
- Nachspeisen,
- Kuchen mit einer Füllung, die nicht mit gebacken wurde (z. B. Obst-, Creme-Torten),
- Wurst und Käse,
- Feinkost-Salate,
- alle gegarten Speisen, egal ob Fleisch, Gemüse, Nudeln oder Reis.

Besondere Vorsicht bei Speiseeis:

Speiseeis ist besonders bei Kindern ein beliebtes, aber auch risikoreiches Lebensmittel. Ist es angetaut, können sich schädliche Keime darin besonders gut vermehren. Beim Transport ist deshalb darauf zu achten, dass Speiseeis nicht antaut. Ist dies nicht möglich, ist darauf zu verzichten, Eis in die Kindertageseinrichtung mitzubringen.

Frischegrad der Lebensmittel

Selbst hergestellte Speisen sind erst an dem Tag frisch zuzubereiten, an dem diese in die Kindertageseinrichtung mitgebracht werden. Werden Lebensmittel zu lange im Voraus zubereitet, haben die schädlichen Keime genügend Zeit, sich zu vermehren. Zudem ist bei mitgebrachten Fertigprodukten auf ein ausreichendes Mindesthaltbarkeitsdatum zu achten.

Behälter:

- geeignet für die Erwärmung in Wasserbad bzw. Mikrowelle
- Kennzeichnung: Name Ihres Kindes
- Herstellungsdatum
- Inhalt (Auflistung der Komponenten)

I.4 Hinweisblatt zu den Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) zum Betreuungsvertrag in kommunalen Kindertageseinrichtungen

Aufgrund der Verarbeitung personenbezogener Daten teilt der Verantwortliche zum Zeitpunkt der Datenerhebung der betroffenen Person die nachstehenden Informationen mit.

Verantwortliche Organisationseinheit für die Datenverarbeitung und deren Anschrift ist:

Landeshauptstadt Dresden (LHD)
Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden
vertreten durch die Betriebsleiterin Frau Sabine Bibas
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
E-Mail: Kindertageseinrichtungen@dresden.de

Der behördliche Datenschutzbeauftragte und dessen Kontaktdaten sind:

Landeshauptstadt Dresden, Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
datenschutzbeauftragter@dresden.de

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient folgendem Zweck:

dem Abschlusses und der Durchführung des Betreuungsvertrages, unter anderem

- a) der kindgerechten Betreuung in der Kindertageseinrichtung,
- b) der Prüfung des Anspruchs auf Absenkung des Elternbeitrages für Geschwisterkinder und Alleinerziehende gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG,
- c) der Ermittlung von Ansprüchen von und gegenüber anderen Kommunen bzgl. kommunalem Betriebskostenanteil und Landeszuschüssen gemäß § 17 Abs. 3 SächsKitaG,
- d) der Ermittlung von Ansprüchen auf Erstattung von Absenkungsbeträgen gegenüber anderen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 15 SächsKitaG,
- e) der Unfall- bzw. Schadensmeldung im Zusammenhang mit den betreuten Kindern.

Der Verantwortliche beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden: ☐ ja ☒ nein

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist

- ☒ gesetzlich vorgeschrieben
- ☒ vertraglich vorgeschrieben/für einen Vertragsabschluss erforderlich

Werden die Daten nicht bereitgestellt, sind die Folgen:

Die Bereitstellung der Daten zu dem genannten Zweck ist für den Vertragsabschluss und dessen Durchführung erforderlich. Im Fall der Nichtbereitstellung der Daten kann ein Vertragsverhältnis nicht begründet bzw. die ordnungsgemäße Durchführung nicht gewährleistet werden.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist:

Art. 6 Abs. 1 c EU-DSGVO
Art. 6 Abs. 1 b EU-DSGVO

Die personenbezogenen Daten werden übermittelt: ☒ ja ☐ nein

Falls die personenbezogenen Daten übermittelt werden, dann an folgende Empfänger (bzw. Empfängerkategorie):

- andere Kommunen, andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
- Amt für Kindertagesbetreuung der LHD,
- Einwohnermeldeamt der LHD,
- Jugendamt der LHD,
- Rechtsamt der LHD,
- Unfallkasse Sachsen.

Gegebenenfalls werden die personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt: ☐ ja ☒ nein

Falls die personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt werden, dann an folgende Empfänger:

Falls die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, stammen diese aus folgender Quelle (Artikel 14 EU-DSGVO):

Einwohnermelderegister, örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, andere Kommunen

Die Quelle ist öffentlich zugänglich: ☐ ja ☒ nein

Die Daten werden für folgende Dauer gespeichert:

Die Löschung der beitragsrelevanten Daten erfolgt spätestens zehn Jahre nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind, sofern keine gegenseitigen Ansprüche bestehen. Alle sonstigen personenbezogenen Daten werden nach zwei Jahren gelöscht bzw. vernichtet.

Gegenüber dem Verantwortlichen hat die betroffene Person, die ihre personenbezogenen Daten zur Verfügung stellt, das Recht auf

- Auskunft nach Artikel 15 EU-DSGVO.
- Berichtigung fehlerhafter Daten nach Artikel 16 EU-DSGVO.
- Löschung bzw. Vergessenwerden nach Artikel 17 EU-DSGVO.
- Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGVO.
- Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Artikel 21 EU-DSGVO.
- Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 EU-DSGVO.
- Widerruf, wenn die Verarbeitung der Daten auf einer Einwilligung beruht. Die Verarbeitung der Daten bleibt bis zum Zeitpunkt des Widerrufs rechtmäßig.

Es bestehen ggf. Einschränkungen der o. g. Rechte gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe h EU-DSGVO und spezialgesetzlicher Regelungen.

Gegenüber der Datenschutzaufsichtsbehörde hat die betroffene Person, die ihre personenbezogenen Daten zur Verfügung stellt, das Recht auf

- Beschwerde gegen die Verarbeitung nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d bzw. Artikel 77 Absatz 1 EU-DSGVO. Zuständige Aufsichtsbehörde ist: Der Sächsische Datenschutzbeauftragte.